



Vereinbarung über Lieferungen durch elektronische Überwachung mittels Level-Controller

zwischen

Vorname, Name | _____

Straße, Hausnummer | _____

Postleitzahl, Ort | _____

Telefon | _____

e-mail | _____

Kundennummer | _____

und

Heinrich Fip GmbH & Co. KG

Rheinstraße 36

49090 Osnabrück

Tel. 0541 64001 Fax 0541 682460

www.fip.de info@fip.de

Datum _____

Sehr geehrte/r _____

Sie haben sich für die Fip Fernpeilung entschieden.

Auf der Grundlage unserer jeweils gültigen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) über Lieferungen durch elektronische Überwachung mittels Level-Controller (siehe Rückseite) übertragen Sie uns die Lieferung, die im Rahmen unserer Liefermöglichkeiten vorgenommen wird.

Die Übersicht der Objekte, die Liefermengen pro Abgladestelle und die Kosten für den Einbau des Level-Controllers entnehmen Sie der Aufstellung auf Blatt 2; diese Vereinbarungen laufen vom Tage der Unterzeichnung fünf Jahre und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor dem Endtermin schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsunterzeichnung gehen die Messinstrumente (Level-Controller) in das Eigentum des Vertragsnehmers über.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Heinrich Fip GmbH & Co. KG

Einverstanden: _____

i.A. _____

Vertragsvereinbarung über Lieferungen durch elektronische Überwachung mittels Level-Controller

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

I. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen werden für uns nur insoweit verbindlich, als wir sie im Einzelfalle schriftlich anerkennen.

2. Die Ware wird zu den am Liefertag geltenden Preisen berechnet. Zahlung ist sofort ohne jeden Abzug oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu leisten; falls Schecks heringenommen werden, gelten diese erst dann als Zahlung, wenn die Einlösung erfolgt ist. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vom Verkäufer anerkannt oder ihm gegenüber gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

3. Die gelieferte Ware geht erst mit völliger Bezahlung des Kaufpreises nebst Umsatzsteuer in das Eigentum des Käufers über. Besteht mit diesem eine laufende Geschäftsverbindung, bleibt das Eigentum an sämtlichen vom Verkäufer gelieferten Waren bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Soweit vor völliger Bezahlung des Kaufpreises nebst Umsatzsteuer die gelieferte Ware vom Käufer weiterveräußert wird, tritt an ihre Stelle die Forderung des Käufers aus dem Erlös. Diese Forderung tritt der Käufer an den Verkäufer schon jetzt in Höhe des Kaufpreises nebst Umsatzsteuer ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen vorzunehmen. Der Käufer ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderungen einzuziehen, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen auch Dritten gegenüber erfüllt.

Von Pfändungen und anderweitigen Zugriffen Dritter, durch welche unsere Sache oder Rechte betroffen werden, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

Soweit Sicherheiten nach vorstehendem Absatz die gesicherten Forderungen des Verkäufers um mehr als 10 % übersteigen, wird der Verkäufer nach seiner Wahl die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben.

4. Leihgebinde bleiben Eigentum des Verkäufers; sie dürfen nur zur Lagerung der vom Verkäufer gelieferten Ware verwendet werden.

5. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Erhalt der Ware vorgebracht werden und vom Verkäufer noch nachgeprüft werden können. Der Käufer hat bei Lieferung mangelhafter Ware lediglich Anspruch auf Ersatzlieferung. Ist diese gleichfalls mangelhaft, kann er nach seiner Wahl eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Kauf rückgängig machen.

Für die Eignung der zu befüllenden Gebinde und Anlagen (z.B. Sauberkeit, Dichtigkeit, Füllmenge) ist der Käufer verantwortlich.

6. Erfüllungsort für beide Teile ist der jeweilige Sitz des Verkäufers.

7. Für Streitigkeiten gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Für Klagen des Verkäufers sind nach seiner Wahl auch die Gerichte an seinem jeweiligen Sitz zuständig, wenn der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8. Lieferungsbehinderung

Höhere Gewalt (z.B. Betriebsstörungen auf den Werken, Feuer, Streik, Aussperrung, Stilllegung, behördliche Maßnahmen, mangelnde Rohstoffzufuhr, Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Sperrung der normalen Schifffahrtswege, Kleinwasser, Hochwasser, Nebel, Eis, Behinderung in der üblichen Beschickungsart usw.) sowie andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse und Umstände, die uns die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten oder vorliegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen, dem Käufer zumutbaren Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht oder erklären wir, dass wir innerhalb der genannten Frist nicht zur Lieferung in der Lage sind, kann der Käufer zurücktreten. Ersatzansprüche stehen dem Käufer in keinem Falle zu.

II. Gewährleistung, Haftung

1. Bei begründeten Beanstandungen der Menge oder der Qualität ist der Verkäufer nur zur Nachlieferung bzw. Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet. Etwaige Beanstandungen müssen dem Verkäufer gegenüber – unbeschadet kürzerer Rügefristen gegenüber dem Spediteur – unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens 7 Tage nach Anlieferung schriftlich geltend gemacht werden. Sie berechtigen den Käufer nur unter den Voraussetzungen der Ziffer B. I.6. zur Aufrechnung, nicht jedoch zur Zurückbehaltung des Kaufpreises. Qualitätsrügen können nur anerkannt werden, wenn sich bei dem Käufer ein zur Nachprüfung der Beanstandung durch den Verkäufer mengenmäßig ausreichender und unvermischter Rest der gelieferten Ware befindet.

2. Besteht – außerhalb der Gewährleistung – eine Schadensersatzpflicht, so haftet der Verkäufer nur für unmittelbare Sach- und Personenschäden. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers, insbesondere für Folgeschäden und reine Vermögensschäden, ist ausgeschlossen.

III. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Käufer über. Bei Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Ware zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er dem Verkäufer schon jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ein.

IV. Zahlungsbedingungen, Laufzeit, Instandhaltung und Sonstiges

A Zahlungsbedingungen

Der Verkäufer überwacht durch Fernabfrage mittels Level-Controller die Heizöltankbestände der Objekte des Käufers. Die Abrechnung erfolgt nach OMR-Formelabrechnung zzgl. Frachtsätze. Pro Lieferstelle kommt noch eine GGVS-Umlage/ADR-Pauschale hinzu. Alle Preise verstehen sich zzgl. der ges. Mehrwertsteuer. Der Käufer wird durch den Verkäufer in regelmäßigen Abständen über die jeweiligen Tankbestände in Kenntnis gesetzt. Sobald die im Vorfeld vereinbarten Mindestbestände der jeweiligen Objekte erreicht sind, wird der Käufer unverzüglich durch den Verkäufer in Kenntnis gesetzt und die Belieferung abgestimmt.

B Laufzeit/Option/Kündigung

Die Laufzeit der Abnahmevereinbarung beträgt vorerst 5 Jahre und kann termingerecht gekündigt (frühestens 6 Monate vor Ablauf eines Jahres) werden oder verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn keine Kündigung seitens des Käufers erfolgt. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsunterzeichnung gehen die Messinstrumente (Level-Controller) in das Eigentum des Käufers über. Sollte der Käufer während der Mindestlaufzeit auf eine andere Energiequelle umstellen, so ist an den Verkäufer eine Abstandsanzahlung in Höhe von EUR 300,00 pro Objekt zu bezahlen.

C Veränderungen

Der Käufer verpflichtet sich während der Laufzeit an den vom Verkäufer installierten Level-Controllern keinerlei Veränderungen vorzunehmen. Es ist außerdem seitens des Käufers zu gewährleisten, dass keinerlei Dritte Veränderungen an den Level-Controllern vornehmen können.

D Instandhaltung

Der Verkäufer ist verpflichtet während der Laufzeit eine ständige Funktionsfähigkeit der im Einsatz befindlichen Level-Controller zu gewährleisten. Bei eventuell anfallenden Servicearbeiten, wie z. B. Batteriewechseln o. ä. ist ihm der Zugang zu den jeweiligen Level-Controllern zu gewähren.

E Wertsicherung

Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex in Deutschland, der im Basisjahr 2000 mit 100 Punkten bewertet worden ist, gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn um mehr als 10 Prozent (Prozent nicht Punkte), so ändert sich der Frachtsatz nach vorheriger entsprechender Vereinbarung.

F Sonstiges

1. Der Verkäufer ist berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag jederzeit auf Dritte zu übertragen.

2. Mündliche Zusicherungen, die von den vorstehenden Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Ergänzung oder Änderung dieser Bedingungen. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen unberührt.



Vereinbarung über Lieferungen durch elektronische Überwachung mittels Level-Controller

Kalkulationsschema zum Einbau der elektronischen Tankuhr (Level-Controller):

Die Abrechnung des Bedarfs erfolgt auf OMR-Basispreis zzgl. nachstehender Frachtsätze und Servicepauschale; pro Lieferstelle berechnen wir eine einmalige Gefahrgut-Umlage / ADR-Pauschale von **9,60 €**.

Servicepauschale:

Tankuhr / Controller	249,00 € / Objekt
Verstärkerantenne	47,50 € / Objekt
Einbau / Umbau lt. Angebot	178,00 € / Objekt
Betriebskosten Server - 5 Jahre	
1. Jahr ohne Berechnung (30 €)	120,00 € / Objekt
SIM-Karte - 5 Jahre	
6 € / Monat - 72 € / Jahr	360,00 € / Objekt
Gesamtkosten für 5 Jahre	954,50 € / Objekt

Frachtsatztabelle:

Liefermenge / Abladestelle ltr.	Frachtsatz € pro 100 ltr. netto, inkl. Handling, EBV
ab 3.000 ltr.	3,80 €
bis 5.000 ltr.	3,10 €
bis 8.000 ltr.	2,70 €
bis 12.000 ltr.	2,50 €
bis 20.000 ltr.	2,00 €
ab 20.000 ltr.	1,60 €

Jährliche Kosten zur Ermittlung der Service-Pauschale:

190,90 € / Objekt zzgl. entsprechender Frachtsätze (s.o.)

Die Heinrich Fip GmbH & Co. KG überwacht durch Fernabfrage mittels Level-Controller die Bestände der nachstehenden Objekte. Für die zukünftige Belieferung der Objekte wird unter Annahme folgender Abnahmemengen nachstehende Preiskalkulation zugrunde gelegt:

Objekt bzw. Verbrauchsstellen / Tankanlage	durchschnittl. jährliche Abnahmemenge DK / HEL	Servicepauschale f. Level-Controller pro 100 ltr. zzgl. 19% MwSt.	Frachtsatz € pro 100 ltr. inkl. Handling, EBV zzgl. 19% MwSt.	= Gesamtaufschlag auf OMR-Formelpreis zzgl. 19% MwSt.

Heinrich Fip GmbH & Co. KG

Einverstanden: _____

i.A. _____